

***Dorfkorporation
9614 Libingen***



Wasserreglement

Reglement der Wasserversorgung Libingen

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
Grundlagen	3 - 5
Bau und Unterhalt der Anlagen	5 - 6
Löscheinrichtungen	6
Hausanschlussleitung	7
Verlegung von Leitungen	7
Hausinstallationen	8
Wasserzähler	9
Installationen	9
Benützung der Anlagen	9 - 10
Beiträge und Gebühren	11 - 12
Gebühr für den Wasserbezug	12 - 13
Feuerschutzverkaufsbeitrag	13 - 14
Jährlicher Feuerschutzbeitrag	14
Verwaltungszwang	14
Strafbestimmungen	15
Schlussbestimmungen	15
Gebührentarif	16 – 17

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Libingen erlässt, gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 29. Oktober 1984, folgendes

Wasser - Reglement

Grundlagen:

Organisation

Art. 1

Die Wasserversorgung Libingen bildet einen Verwaltungszweig der Dorfkorporation Libingen (nachstehend DKL genannt).
Aufsicht und Verwaltung werden durch den Verwaltungsrat besorgt.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von
Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Abonnenten

Art. 3

Abonnenten sind:

- a. Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind
- b. bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung.
- c. Als Abonnent wird in der Regel nur der Eigentümer einer Liegenschaft angenommen, nicht aber der Mieter oder der Pächter. Der Verwaltungsrat ist befugt, auf Antrag hin, Pächter ganzer Liegenschaften als Abonnenten anzuerkennen. Die Haftung verbleibt auch in diesem Falle beim Eigentümer.

Abonnementsdauer

Art. 4

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderung mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezüger, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, schliesst der Verwaltungsrat Abonnementsverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Abschlussrecht

Art. 5

Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 6

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 7

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen und dgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Dauerndes Laufenlassen von Wasser ist untersagt. Für laufende Brunnen wird kein Wasser abgegeben.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen namentlich zu Tränkezwecken die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 9

Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden wird im ortsüblichen Rahmen vergütet.

Vertragliche Abon-
nementsverhält-
nisse

Art. 10

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

Bau und Unterhalt der Anlagen:

Versorgungseigene
Anlagen

Art. 11

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

a: Basisanlagen

Art. 12

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a: von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird
- b: von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften
 - 1) soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten
 - 2) soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden
- c: von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen
- d: von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b: Erschliessungen **Art. 13**

An den Bau von Hauptleitungen (Grob-Erschliessung) und Versorgungsleitungen (Fein-Erschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a. bei der Erschliessung von Bauland.
- b. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird.
- c. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- d. Soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c: Grundlagen für die Berechnung **Art. 14**

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

d: Beitrag wegen Subventionsrückforderungen **Art. 15**

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Versorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen:

a: Vertrag mit der politischen Gemeinde **Art. 16**

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der Politischen Gemeinde geregelt.

b: Private anlagen **Art. 17**

Der Verwaltungsrat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschluss - Leitungen:

- a: Begriff **Art. 18**
Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkante Umfassungswand.
- b: Erstellung **Art. 19**
Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungs- und Ortungsstreifen zu verlegen. Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der Versorgung zur Abnahme Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.
- c: Kostentragung **Art. 20**
Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und des Abzweigstückes trägt der Liegenschaftseigentümer.
- d: Unterhalt **Art. 21**
Die Hausanschlussleitungen werden von der Versorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden. Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Versorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garageneinfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.
- e: Gruppenanschlüsse **Art. 22**
Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Die Wasserbezüger vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt eine Beitragspflicht.
- Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen **Art. 23**
Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.
Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Hausinstallationen:

a: Begriff

Art. 24

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkante Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b: Erstellung

Art. 25

Die Erstellung der Hausinstallation obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches einzuhalten.

Der Ersteller hat namentlich:

a: die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück in das Gebäude einzuführen.

b: einen Hauptabstellhahn, einen Rückflussverhinderer und den von der Korporation zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen.

c: den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahn vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist.

d: den Haupthahn und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht der Verwaltungsrat eine andere Anordnung gestattet.

e: die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c: Kostentragung
und Unterhalt

Art. 26

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

d: Periodische
Prüfung

Art. 27

Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler:

a: Einbau

Art. 28

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasser Zählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen. Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b: Unterhalt

Art. 29

Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch, in der Regel alle sieben bis zehn Jahre auf ihre Kosten revidieren. Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten und den früheren Verbrauch.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Installationen:

Ausführung

Art. 30

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Prüfung

Art. 31

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit den Installationen betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen. Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Benützung der Anlagen:

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 32

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 33

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentliche Brunnen **Art. 34**

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen. Sie regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 35

Unzulässig sind namentlich:

- a: das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen
- b: die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen
- c: der unberechtigte Wasserbezug
- d: eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen
- e: Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren
- f: das Entfernen von Plomben
- g: das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

Anzeigepflicht bei Störung

Art. 36

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Meldepflicht des Abonnenten

Art. 37

Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

Beiträge und Gebühren:

Anschlussbeitrag

a: Grundsatz

Art. 38

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

a: am angeschlossenen Objekt angebaut sind

b: mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

a: einer festen Grundquote

b: einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Zuschlag

b: Grundquote

Art. 39

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

c: Gebäudezuschlag

Art. 40

Der Gebäudezuschlag beträgt:

a: für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser und Zweitwohnungen 1 Prozent des Zeitwertes

b: für die übrigen Wohnbauten, landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wie Ställe, Scheunen und Remisen, sowie für Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 2/3 Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

d: Steuerdomizilzuschlag

Art. 41

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinden Mosnang und Bütschwil Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

e: Umbauten und Erweiterungen

Art. 42

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 40 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

f: Neubauten und Ersatzbauten

Art. 43

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Schliesst ein Abonnent über seinen bereits bestehenden Anschluss ein zusätzliches Objekt an, so ist als Anschlussbeitrag nur der Gebäudezuschlag auf der Erhöhung des Gebäudezeitwertes zu leisten, nicht aber die Grundquote.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

g: Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 44

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbezug:

a: Grundsatz

Art. 45

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

a: einer Grundgebühr je Wasserzähler

b: einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes

c: einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser.

Mit Bezüglern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr und/oder den Einsatz von Wasserzählern mit Impulsgebern (Maximum-zählern) abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingesetzt werden kann, sowie für den Wasserbezug auf Baustellen setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

b: Festsetzung des
Gebührentarifs

Art. 46

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

c: Gebührenerhebung

Art. 47

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt neunzig Prozent dar.

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutz - Einkaufsbeitrag:

a: Grundsatz

Art. 48

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b: Ansatz

Art. 49

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 und 40.

Bei einer Entfernung von 120 bis 300 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.

c: Umbauten und
Erweiterungen

Art. 50

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen vierzig bzw. zwanzig Prozent des Gebäudezuschlages auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

d: Steuerdomizil-
zuschlag

Art. 51

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinden Mosnang und Bütschwil Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

e: Anschluss an die
Wasserversorgung

Art. 52

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Beitrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f: Kostspielige
Löschwasser-
Vorrichtungen

Art. 53

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag:

a: Grundsatz

Art. 54

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b: Ansatz

Art. 55

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes. Bei einer Entfernung von 120 bis 300 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete An-
schlüsse an die
Wasserversorgung

Art. 56

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 45.-- pro Jahr und Fall für die Benützung des Wasserzählers sowie die Konsumgebühr zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 30.--.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung fest.

Verwaltungszwang und Strafen:

Verwaltungszwang

Art. 57

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 58

Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, kann vom Verwaltungsrat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft werden.

In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

Schlussbestimmungen:

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 59

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 2. Mai 1951.

Vollzugsbeginn

Art. 60

Das Wasser-Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Department in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Abänderungen

Art. 61

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit abzuändern. Sämtliche Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Vom Verwaltungsrat beschlossen am: **03. Januar 1993**

Das Wasser-Reglement ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 16. November 1992 bis 15. Dezember 1992 kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung durch die Bürgerschaft gestellt worden ist.

Das Wasser-Reglement wird ab 1. Mai 1993 angewendet.

Dorfkorporation Libingen

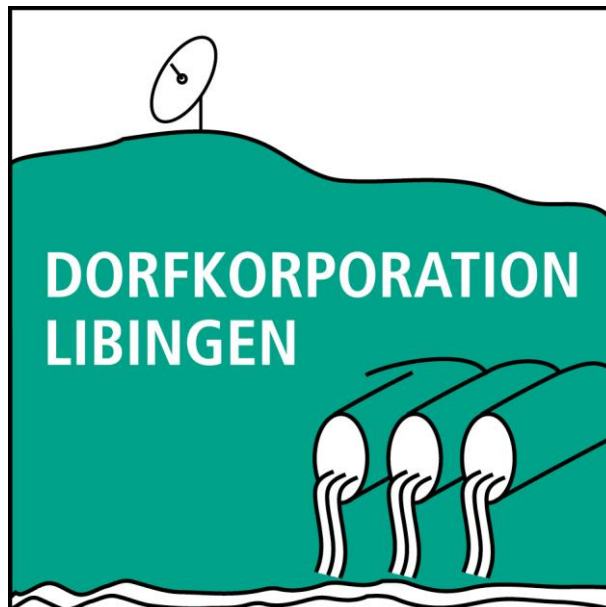
Der Präsident des Verwaltungsrates:

Ewald Kessler

Der Schreiber des Verwaltungsrates:

Hans Aggeler

Dorfkorporation 9614 Libingen



Gebührentarif

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Libingen erlässt, gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 29. Oktober 1984, sowie Art. 46 des Wasser-Reglementes vom 01. Mai 1993.

Gebührentarif:

- Grundgebühr: **Art. 1** Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 45.- je Wasserzähler.
- Gebäudezuschlag: **Art. 2** Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.3 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber Fr. 15.-
- Konsumgebühr: **Art. 3** Die Konsumgebühr beträgt Fr. 0.90 je bezogenem Kubikmeter Wasser.
- Wasserbezug auf Baustellen: **Art. 4** Je Haus inkl. 1. Wohnung Fr. 60.- für jede weitere Wohnung Fr.15.-
- Aufhebung bisherigem Rechts: **Art. 5** Die bisherigen Gebührentarife und beschlossenen Änderungen werden aufgehoben.
- Vollzugsbeginn: **Art. 6** Der Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat in Kraft. Er wird rückwirkend per 01. Januar 2010 angewendet.

Vom Verwaltungsrat beschlossen am 10. März 2010.

Dorfkorporation Libingen

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident:

Ewald Kessler

Der Aktuar:

Niklaus Kläger